

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe
Mühlenweg 38
48683 Ahaus
Tel. 02561-1775
Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Ahaus, den 10.09.2019

An die
STAFF-GmbH & CO.KG
Taubenstraße
48282 Emsdetten

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben: Bebauungsplan Anne-Frank-Straße 41, 48431 Rheine

Hier: Stellungnahme nach artenschutzrechtlicher Prüfung

Stellungnahme

1. Aufgabenstellung und Lage des Plangebietes

Die STAFF-GmbH & CO.KG plant die Neubebauung des Grundstückes Anne-Frank-Straße 41 in Rheine. Auf dem Grundstück existieren aktuell die Baulichkeiten einer Tennishalle mit den zugehörigen Nebengebäuden und in dem dahinter liegenden Gelände ein wenig (wahrscheinlich) spontan aufgewachsene Vegetation. Das Planobjekt liegt im Süden der Stadt Rheine zwischen der einzeiligen Wohnbebauung an der östlichen Seite der Anne-Frank-Straße auf der westlichen und der Eisenbahnlinie Rheine auf der östlichen Seite. Vor der Eisenbahnlinie verläuft, vermutlich auf einer ehemaligen Bahntrasse, ein Radweg. Eine weitere ehemalige Bahntrasse verläuft im Bogen um das hier in Rede stehende Grundstück herum nach Westen und bildet die, von der Anne-Frank-Straße betrachtet, östliche und südliche Begrenzung des Grundstückes. Der Raum zwischen der Bahn/dem Radweg und dieser Schottertrasse ist mit Gehölzen (Weiden, Zitterpappeln, Esche u.a.) zugewachsen, die wenigstens teilweise auf spontanem Aufwuchs beruhen. Im Luftbild stellt sich diese Fläche als in etwa dreieckige Gehölzfläche dar, so dass für das hier zu beurteilende Grundstück nur ein schmaler Streifen bleibt. Nach Auskunft von Herrn Wolters (STAFF-GmbH & CO. KG) liegt eine Abbruchgenehmigung der Tennishalle etc. vor und bedarf aktuell keiner Artenschutzprüfung mehr. Die Aufgabe bzw. das Ziel dieser Artenschutzprüfung ist es nun, die derzeit vorliegende Vegetation auf dem Planungsgrundstück vor der Räumung unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes zu überprüfen. Die Fläche wurde am Nachmittag des 10.09.2019 begangen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Begehung mitgeteilt und artenschutzrechtlich bewertet.

2. Die Vegetation der unbebauten Flächen

Das etwa dreieckige Grundstück der Tennishalle wird zu mehr als Zweidrittel von den Gebäuden eingenommen. Die Tennishalle liegt an der westlichen Seite über die ganze Länge nahe an den Gärten der Wohnhäuser der Anne-Frank-Straße. Der schmale Streifen ist von wenig Gehölzaufwuchs bestanden und insgesamt offen. Nach Norden (zur Alfred-Delp-Straße) begrenzt eine ca. 2,50 Meter hohe Thujahecke den Komplex. Hinter den Hallen liegt im nördlichen Bereich zur Bahn hin eine Brachfläche, die ohne Gehölze ist. Nach Süden hin schließt sich zwischen den Gebäuden und dem bogenförmigen Bahndamm eine vollkommen

mit Japanischem Riesenknöterich (*Reynoutria japonica*.) bestandene Fläche an. Die Pflanzen sind hier etwa 2,50 Meter hoch. Entlang des gleisfreien Schotterdammes zieht sich ein Streifen von hohen Hartriegelbüschen (*Cornus sanguinea*) an, der wohl zum Bahndamm gehört. Am Rande der *Reynoutria*-Fläche stehen jeweils nahe an dem Gebäude zwei Baumweiden (*Salix spec.*), die eine an der nördlichen Ecke, die andere an der südlichen Ecke des nach Osten gerichteten Anbaus. Die nördliche Weide verzweigt sich nahe am Boden und hat drei Stämme ausgebildet, die noch ohne Höhle sind. Der zweite Baum verzweigt sich in etwa 2,00 Meter Höhe und weist zwei kleinere Höhlen auf, die vom Boden aus inspiziert werden konnten. Die Öffnung der unteren Höhle ist etwa acht Zentimeter groß, die Höhle selbst reicht etwa zehn Zentimeter in das Innere des Astes, geht aber nicht in die Tiefe. Sie ist fast vollständig von einem feinen, mulmigen Material (Fraßmehl) gefüllt. Die zweite, etwa höher liegende Höhle misst in der Öffnung etwa fünf bis sechs Zentimeter und reicht knapp fünf Zentimeter in den Ast hinein. Beide Höhlen sind mit Sicherheit nicht von planungsrelevanten Tieren besiedelt. Den Bäumen kommt unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes keine besondere Bedeutung zu.

Nach Süden hin ist das Zufahrtsgelände durch Ziergehölze und die Parkplatzflächen gekennzeichnet. Alle Gehölze sind noch jung und ohne für planungsrelevante Arten geeignete Strukturen.

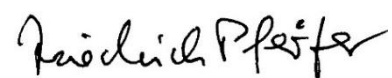
2. Bedeutung für planungsrelevante und sonstige geschützte Arten

Aufgrund der Jahreszeit befinden sich mit Sicherheit keinerlei Brutvögel in der Vegetation der unbebauten Flächen hinter den Gebäuden der Tennishallen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird keine der für das Messtischblatt 3710 (Quadrant 2) im Fachinformationssystem bei der LANUV gelisteten Vogelarten hier einen Brutplatz haben. Dass Brutreviere von allgemein verbreiteten Vogelarten, die im naheliegenden Gehölzbestand zwischen Bahnlinie und dem Tennishallenareal leben (Amsel, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube u.a. sog. Allerweltsarten), bis auf das betrachtete Grundstück reichen, ist anzunehmen. Eine Entfernung der Vegetation und Überplanung wird aber auf die Populationen dieser Vogelarten keinen Einfluss haben.

Für den Quadranten 2 des Messtischblattes Rheine werden mehrere Fledertiere als planungsrelevante Arten angegeben bzw. sind zumindest im Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens aufgelistet. Tatsächlich ist aber der Anteil des Planungsgebietes am Gesamtjagdgebiet dieser Tiere so gering, dass die Entfernung und Überplanung dieser Fläche keine Auswirkung auf den Bestand dieser Tiere haben wird.

5. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Räumung der Vegetation der unmittelbaren Umgebung des Tennishallenkomplexes, also des für die Überplanung und Bebauung vorgesehenen Grundstückes, keine Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Populationen der planungsrelevanten und anderen geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vogelarten) haben wird. Die aktuellen Gehölze weisen keine für Höhlenbrüter nutzbaren Strukturen auf und stellen somit auch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bereit. Basierend auf dieser Einschätzung ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.



Ahaus, den 10.09.2019

Friedrich Pfeifer

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe

Heideveldweg 21

7586 GT Overdinkel/NL

Email: Friedrich.pfeifer@web.de

Overdinkel, den 08.08.2020

An die
STAFF-Bauträger GmbH & CO.KG
Taubenstraße 18
48282 Emsdetten

Betr.: Ergänzungen zur Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben Bebauungsplan Anne-Frank-Straße 41, 48431 Rheine (Bezug: Stellungnahme vom 10.09.2019) bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 346 der Stadt Rheine, Kennwort: „Wohnquartier Anne-Frank-Straße“

Hier: Stellungnahme nach artenschutzrechtlicher Prüfung

Stellungnahme

1. Aufgabenstellung

Die hier vorgestellte Stellungnahme bezieht sich auf zwei Planungsgegenstände.

Der erste Abschnitt betrifft die Planungsfläche der Stellungnahme vom 10.09.2019. Hier hat sich eine Baugrube mit Wasser gefüllt und könnte sich zu einem Biotop entwickelt haben, der geschützte Tiere beheimatet und zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz führen könnte.

Der zweite Abschnitt beurteilt die Fragen des Artenschutzes für eine am nördlichen Rand angrenzende gelegene Brachfläche, die in den Bebauungsplan Nr. 346 einbezogen werden soll.

Die Fläche wurde am 06. August 2020 zum frühen Abend hin aufgesucht und entsprechend der Fragestellung begangen. Die Ergebnisse werden im Folgenden mitgeteilt und artenschutzrechtlich bewertet.

2. Ergebnisse

2.1. Die Fläche der ehemalige Tennishallen

Lage und ehemalige Ausstattung der Planungsfläche sind bereits in der Stellungnahme vom 10.09.2019 beschrieben. Vegetation und Gebäude sind heute weitgehend abgeräumt, an den Rändern und zwischen den zahlreichen Baumaterialien (Eisenträger der Hallen, Dachmaterialien, Glasplatten) hat sich ein wenig Vegetation angesiedelt. Dabei handelt es sich um meist um solche Unkräuter, die auf den Rohböden schnell keimen und zu den häufigen Ackerunkräutern zählen (Melde, Kamille, Stechapfel). Inmitten des Abbruchgeländes liegt eine zentral gelegene Baugrube, die sich mit Wasser gefüllt hat (s. Foto 1 und 2 im Anhang). Es muss sich zumindest teilweise um Oberflächenwasser handeln, da sich von der östlichen Seite her vor einer Erosionsrinne eine deutliche Schwemmsandzunge in der etwa 1,20 bis 1,50 m tiefen Grube gebildet hat. Die Grube selber misst etwa 15 x 12 m², ist ungefähr rechteckig, der Wasserkörper selber mehr oder weniger oval. Der Boden des Gewässers ist zur Mitte sacht abfallend, die genaue Tiefe konnte nicht ermittelt werden, wir jedoch auf etwa maximal 50 cm geschätzt. Das Wasser ist ganz klar, so dass man bis auf den sandigen Boden sehen kann. Ein feiner Film von Staub schwimmt obenauf. Das Gewässer ist noch ohne jeglichen Algenaufwuchs und jedwede Wasserpflanzen. Auch entlang der teils sandigen, teils von Bauschutt gebildeten Uferlinie gibt es keinerlei Aufwuchs. Dabei bleibt die Melde (Ackerunkraut an der Böschung) unberücksichtigt. In dem klaren Wasser konnten weder Insekten oder deren Larven (etwa Libellen, Wasserwanzen etc.) noch Amphibien oder deren Larven festgestellt werden. Nicht einmal Wasserfrösche, die zu dieser

Jahreszeit an derartigen Gewässern am ehesten angetroffen werden können und die durch ihre an warmen Tagen lauten Konzerte auffallen würden, konnten nachgewiesen werden.

Da auf dem Gelände anlässlich der Stellungnahme vom 10.09.2019 keinerlei Gewässer existierten und auch keine Hinweise auf Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch) vorlagen, wurde diese Artengruppe nicht weiter in die Betrachtungen einbezogen. Die Tatsache, dass in dem aktuell durch Zufall entstandenen Gewässer keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Amphibien festgestellt werden konnte, bestätigt nachträglich die Nichtbetroffenheit von Amphibien durch die Planungen.

2.2. nördliche Ergänzungsfläche bis zur Alfred-Delp-Straße

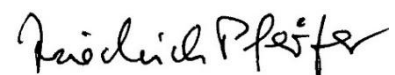
Nördlich der Planungsfläche der ehemaligen Tennishalle schließt sich ein bis zur Alfred-Delp-Straße reichendes Stück Brachland mit einer typischen Ruderalvegetation an. In der Mitte dieser Fläche liegt ein bislang eingeschossiger Rohbau, an dem offensichtlich seit längerer Zeit nicht mehr gearbeitet worden ist. Der Gutachter hat diese Baulichkeiten in diesem Zustand bereits im Herbst 2019 angetroffen, die Fläche und das Gebäude gehörten aber nicht zum damaligen Begutachtungsauftrag. Der Rohbau ist von einem Bauzaun umstanden und nicht zugänglich. Man kann aber davon ausgehen, dass er nicht von planungsrelevanten Tierarten besiedelt worden ist. Die Lage und der sehr offene Charakter des Bauwerkes lassen das Vorkommen von Eulen oder etwa Fledermäusen nicht erwarten. Der Bewuchs der Gesamtfläche setzt sich aus Gemeinem Wermut, falscher Kamille, Rainfarn, Schmalblättrigem Kreuzkraut, Melde, Goldrute, diversen Disteln, Huflattich, Gelbem Steinklee, einigen Gräsern und, als Hinweis auf schon längeres Brachliegen der Fläche, etwas Brombeer-, Birken- und Weidenaufwuchs zusammen. Die Liste erhebt dabei keinen Anspruch auf die vollständige Erfassung der Flora, sondern beschreibt den Charakter der Fläche.

Daneben gibt es unbewachsene, von Sand und Schotter bedeckte Flächen. Unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes liegen auf der Fläche keine Strukturen vor, die planungsrelevanten Arten eine Ansiedlung ermöglichen. Dass die spezielle Vegetation einer Vielzahl von Vögeln als Nahrungsquelle dienen kann (Distelsamen den Distelfinken, Brombeeren diversen Singvögeln als Winterfutter, Wild- und Honigbienen als Nektar- und Pollenquelle etc.) soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, ist aber planungsrechtlich ohne Belang.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ist die Ergänzung des Bebauungsplanes um die hier beschriebene Fläche unproblematisch, da es nicht zu einer Betroffenheit von planungsrelevanten Arten oder sonstwie geschützten Tierarten kommen wird.

5. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der ergänzenden artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Überbauung des zwischenzeitlich entstandenen Gewässers auf dem Gelände Anne-Frank-Straße 41 und die Räumung und Überplanung der im Wesentlichen krautigen Ruderalvegetation der nördlichen Ergänzungsfläche keine Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Populationen der planungsrelevanten und anderen geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vogelarten) haben wird. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und des geringen Umfanges der Planungsfläche weist diese mit ihrer aktuellen Vegetation auch keine für die planungsrelevanten Tierarten des Messtischblattes Rheine, Quadrant 2, nutzbaren Strukturen auf und stellen somit auch keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bereit. Basierend auf dieser Einschätzung ist davon auszugehen, dass durch die geplante Bebauung kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten wird. Weitergehende Maßnahme etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.



Anhang:



Foto 1 und 2: Ansicht des Gewässers in der Baugrube (1: von Osten, 2: von Westen)



Foto 3 und 4: Brachland mit Ruderalflora und Bauruine